



SV BUCKOW 1897

Satzung vom 20. April 2017

SV Buckow 1897 e.V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1	NAME, GRÜNDUNGSTAG, SITZ, REGISTEREINTRAGUNG UND GESCHÄFTSJAHR	3
§ 2	VEREINSZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT	3
§ 3	GLIEDERUNG	4
§ 4	MITGLIEDSCHAFT	4
§ 5	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 6	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 7	MITGLIEDSBEITRÄGE	5
§ 8	DIE VEREINSORGANE	6
§ 9	GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND	6
§ 10	GESAMTVORSTAND	6
§ 11	ABTEILUNGSVORSTAND	7
§ 12	MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN	7
§ 13	ABTEILUNGSVERSAMMLUNG	8
§ 14	AUFGABEN DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDES	9
§ 15	AUFGABEN DES GESAMTVORSTANDES	9
§ 16	AUFGABEN DES ABTEILUNGSVORSTANDS	10
§ 17	AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	11
§ 18	AUFGABEN DER ABTEILUNGSVERSAMMLUNG	11
§ 19	EHRENÄMTER	11
§ 20	JUGENDSPRECHER	12
§ 21	KASSENPRÜFUNG	12
§ 22	DATENSCHUTZ	12
§ 23	AUFLÖSUNG DES VEREINS	12
§ 24	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13

Sport Verein Buckow 1897 e.V.



§ 1 Name, Gründungstag, Sitz, Registereintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Sport Verein Buckow 1897 e.V.
Gründungstag des Vereins ist der 15. September 1897.
2. Der Verein hat seinen Sitz im Verwaltungsbezirk Berlin-Neukölln.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen (95 VR 4714 Nz).
4. Der Verein ist Mitglied des Berliner Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Berliner Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt
 - a) die Pflege von Leibesübungen, insbesondere in den Sportarten Handball, Gymnastik, Freizeit- und Gesundheitssport in seiner Vielseitigkeit
 - b) die Förderung des Breitensports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit
 - c) die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - a) das Abhalten von geordneten Sport- und Spielübungen
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) den Einsatz geeigneter Übungsleiter
3. Kein Vereinsmitglied darf aufgrund seines Geschlechts, seiner Religion oder seiner ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert werden. Sämtliche Bezeichnungen in dieser Satzung sind nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen, auch wenn zum Zwecke der Übersichtlichkeit auf die Nennung beider Geschlechtsformen (z.B. Leiter/Leiterin) verzichtet wird.
4. Der Verein lehnt jede parteipolitische, militärische und konfessionelle Betätigung innerhalb des Vereins ab.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

8. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Die Mitglieder sämtlicher Organe des Vereins, seiner Ausschüsse und Abteilungsvorstände sowie die Kassenprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die gleichzeitige Ausübung eines weiteren Ehrenamtes ist zulässig, soweit die Satzung das nicht ausdrücklich untersagt.
10. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
11. Die Organe des Vereins (§ 8) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.
12. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
13. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vereinsinhalte und Bedingungen.
14. Vorstandsmitglieder, die neben Ihrem ehrenamtlichen Vorstandsamt, noch als Übungsleiter im Verein tätig sind, können für diese Arbeit bezahlt werden.

§ 3 Gliederung

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben bildet der Verein rechtlich unselbständige Abteilungen.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Die Abteilungen unterstehen der Verantwortung des Vereins.
3. Die Abteilungen müssen wirtschaftlich arbeiten.
4. Gebildetes Vermögen ist für den Vereinszweck einzusetzen. Über finanzielle Zuschüsse des Vereins an die Abteilungen für notwendige sportliche Zwecke entscheidet auf Antrag der Gesamtvorstand im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltes.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern (Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen)
 - b) Ehrenmitgliedern (auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannte Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben)
 - c) passive Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag
3. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
4. Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung Beitragsrückstände aus dem Vorjahr ausweisen, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte für die Dauer des Zahlungsverzuges ausgeschlossen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu stellen.
2. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist
 - a) die Anerkennung der Satzung
 - b) die Zahlung der Aufnahmegebühr
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des ersten Beitrags.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit juristischer Personen
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand und Rückgabe der Mitgliedskarte. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es gegen die Zwecke des Vereins gröblich verstößt
 - b) es das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere nach rassistischen oder ausländerfeindlichen Äußerungen
 - c) bei grob unsportlichem Verhalten
3. Sofern ein Mitglied seiner Beitragspflicht nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen nach der letzten Aufforderung nachkommt, kann es auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden. Auf diese mögliche Konsequenz muss das Mitglied in der zweiten schriftlichen Aufforderung hingewiesen werden.
Über die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wird das ehemalige Mitglied schriftlich informiert.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Abteilungen verwalten ihre Kassen selbst, ziehen die Beiträge ein und rechnen mit der Kasse des Vereins ab. Zu Zahlungen sind sie nur auf Weisung des Abteilungsleiters berechtigt.
2. Verpflichtungen der Abteilungen gegenüber Dritten, die die finanziellen Möglichkeiten der Abteilung übersteigen, können nur durch den Gesamtvorstand eingegangen werden.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt. Sie setzen sich zusammen aus dem Abteilungsanteil und dem Anteil zur Finanzierung der Ausgaben des Gesamtvereins (Gesamtvereinsanteil).
4. Jede Abteilung beschließt auf ihrer Abteilungsversammlung über die Höhe des Abteilungsanteils. Die Jahresversammlung beschließt über den Gesamtvereinsanteil.

5. Beim Eintritt ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu bezahlen.
6. Über Erlass, Stundung und Zahlungsart von Teilbeiträge entscheiden die Abteilungsleitungen zu Lasten des Abteilungsanteils. Über Erlass und Stundung des Gesamtbetrages entscheidet der Vorstand.
7. Bei Mahnungen wegen nicht termingerechter Beitragszahlung wird jeweils eine Gebühr in Höhe eines halben Monatsbeitrages zzgl. evtl. anfallender Kosten für einen eingeschriebenen Brief fällig.
8. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Die Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB
 - c) der Gesamtvorstand
 - d) die Abteilungsleitungen
 - e) die Ehrenämter gemäß § 14

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht in der Regel aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportlichen Leiter
2. Die Mitgliederversammlung kann jedes Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter beauftragen. Ausgeschlossen ist eine Personalunion zwischen dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
3. Bei der Besetzung der Vorsitzenden sollten verschiedene Abteilungen des Vereins vertreten sein.
4. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei mindestens eines dieser Mitglieder ein Vorsitzender sein muss. Erklärungen aus denen sich für den Verein vermögensrechtliche oder finanzielle Verpflichtungen ergeben, bedürfen der Schriftform.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 9 bildet zusammen mit den Leitern der Abteilungen und den Jugendwarten der Abteilungen den Gesamtvorstand des Vereins.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsvorstände werden durch die Abteilungsversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der zwei Jahre im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

3. Können Vorstandsposten durch die Mitgliederversammlung nicht besetzt werden oder scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit einen geeigneten Nachfolger bestimmen.
4. Eine Personalunion zwischen Mitgliedern der Abteilungsvorstände und dem Gesamtvorstand ist im Rahmen dieser Satzung zulässig. Insbesondere kann der Kassenwart gemäß § 9 auch zum Abteilungskassenwart gewählt werden.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in den Vorstandssitzungen je eine Stimme. Dies gilt auch, falls mehrere Ämter in Personalunion ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Gesamtvorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden in der Regel einmal im Monat zu einer nicht öffentlichen Sitzung zusammen. Auf Wunsch zweier Vorstandsmitglieder ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
An der Sitzung können Mitglieder und Übungsleiter teilnehmen, soweit der Gesamtvorstand es beschließt.
7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus:
 - a) dem Abteilungsleiter
 - b) dem Abteilungskassenwart
 - c) dem Abteilungsjugendwart
2. Die Abteilungsversammlung kann eine Personalunion zulassen.

§ 12 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a) der 1. Vorsitzende dies verlangt
 - b) eine Mehrheit des Gesamtvorstandes dies verlangt
 - c) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Die Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt durch fristgerechte Veröffentlichung im Vereinsinformationsblatt und Aushang im Vereinslokal.
5. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post an die zuletzt bekannte Adresse.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

7. Während der Mitgliederversammlung können Anträge von Mitgliedern, soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Tagesordnungspunkt handelt, nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
8. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
9. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist grundsätzlich der 1. Vorsitzende, Protokollführer grundsätzlich der Schriftführer.
10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
11. Jedem Mitglied steht nach Vollendung des 14. Lebensjahres eine Stimme zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
12. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied wünscht die geheime Abstimmung.
13. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, sofern die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
14. Entscheidungen über die Auflösung oder die Verschmelzung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fällen. Eine Aufnahme eines solchen Tagesordnungspunktes regelt § 17.
15. Über die Mitgliederversammlung ist ein Versammlungsprotokoll zu fertigen, welches folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters und Protokollführers
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 - e) Tagesordnung
 - f) die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, der NEIN-Stimmen, der ENTHALTUNGEN und der ungültigen Stimmen)
 - g) Beschlüsse in vollem Wortlaut
 - h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - i) Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers

§ 13 **Abteilungsversammlung**

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilung.
2. Eine Abteilungsversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr nach der Mitgliederversammlung statt.
3. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung findet statt, wenn
 - a) der Abteilungsleiter dies verlangt
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung dies verlangt.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Abteilungsordnung.

§ 14 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- 1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vereinsvorstandes und der Mitgliederversammlung und die Wahrnehmung der Vereinsinteressen gegenüber Behörden, Organisationen und anderen Vereinen.
 - b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung und ist für alle Aufgaben des Sport- und Spielbetriebes zuständig.
 - c) Der Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte, die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung über die anderen Vorstandsmitgliedern zugewiesenen Haushaltsmittel. Er organisiert die Beitragsbuchhaltung.
 - d) Der Schriftführer hat Protokolle über die Mitgliederversammlung zu führen, und wichtige Beschlüsse des Vorstandes festzuhalten. Er vertritt den Kassenwart bei Verhinderung.
 - e) Der sportliche Leiter ist zuständig für Trainerverträge und Vergütungsrichtlinien und achtet auf die Einhaltung von Trainings- und Eingruppierungsrichtlinien. Er prüft die monatlich von den Trainern zu erstellenden Leistungsnachweise und erstellt eine Honorarzahlliste für den Kassenwart. Er kann diese Aufgabe an den Abteilungsleiter übertragen.

§ 15 Aufgaben des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er befasst sich insbesondere mit:
 - a) den satzungsgemäßen Aufgaben
 - b) der Stellungnahme zu den Berichten und Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes
 - c) der Verwendung des Vereinsvermögens
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) der Beratung und Aufstellung des Haushaltsplanes
 - f) außerordentlichen Maßnahmen
 - g) Verpflichtungen von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern
 - h) der Ehrung von Mitgliedern
 - i) der Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
2. In den Fällen des § 6 Abs. 3 können vom Gesamtvorstand statt eines Vereinsausschlusses auch Maßregelungen beschlossen werden. Als solche gelten:
 - a) ein Verweis
 - b) ein befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins. Zuvor sollte das betroffene Mitglied vom Vorstand angehört werden.
3. Im Einzelnen obliegen den Mitgliedern des Gesamtvorstandes, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören, folgende Aufgaben:

- a) Die Abteilungsvorstände leiten ihren sportlichen Bereich. Sie sind Ansprechpartner aller Sportgruppen und Einzelmitglieder der Abteilung. Sie kümmern sich um:
 - i) Die Besetzung der Trainer- und Betreuerpositionen und schlagen diese dem Gesamtvorstand zur Abstimmung vor
 - ii) Die Organisation von Vertretungstrainern
 - b) Die Jugendwarte sind Mitglied des Erweiterten Vorstands und des Abteilungsvorstands. Sie sind Ansprechpartner der Kinder- und Jugendgruppen und der einzelnen minderjährigen Mitglieder ihrer Abteilungen.
4. Für die folgenden Geschäfte benötigt der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit:
- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte
 - b) Investitionsmaßnahmen, die nicht Teil des laufenden Haushaltes sind und die im Einzelfall einen Betrag von zehn von Hundert des laufenden Haushaltes übersteigen
 - c) Abschluss von Pacht- oder Mietverträgen, deren Laufzeit über ein Jahr hinausgeht und Zahlungsverpflichtungen von jährlich mehr als 10% des letzten genehmigten Haushaltes begründen
 - d) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Inanspruchnahme von Krediten; die Inanspruchnahme von Zahlungszielen stellt dabei keine Kreditaufnahme dar
 - e) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem voraussichtlich höheren Streitwert als 10% des letzten genehmigten Haushaltes
 - f) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit Verwandten oder Schwägerten (i.S.v. § 15 AO) eines Vorstandsmitglieds
 - g) Abschluss von Vereinbarungen, die der Vorstand für den Verein mit einem Vorstandsmitglied abschließt

§ 16 Aufgaben des Abteilungsvorstands

- 1) Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Dem Abteilungsleiter obliegt die Einberufung und Leitung der Abteilungssitzungen, der Abteilungsversammlung und die Wahrnehmung der Vereinsinteressen gegenüber anderen Vereinen im Rahmen der Abteilung. Er unterstützt den sportlichen Leiter bei der Wahrnehmung der Aufgaben.
 - b) Der Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte, die Ausführung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung. Er organisiert die Beitragsbuchhaltung seiner Abteilung. Er ist gegenüber dem Kassenwart des Gesamtvorstands jederzeit rechenschaftspflichtig.
 - c) Abteilungsleiter, Kassenwart und Jugendwart werden durch die Mitglieder der Abteilung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Abteilungsvorstand bleibt auch nach Ablauf der zwei Jahre im Amt, bis ein neuer Abteilungsvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
 - d) Eine Personalunion zwischen Mitgliedern der Abteilungsvorstände und des Gesamtvorstands ist zulässig.

- e) Die Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Gesamtvorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Satzungsänderungen und Anträge
 - d) Festsetzung des Gesamtvereinsanteils
 - e) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Stellungnahmen zum Vereinsgeschehen
 - k) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - l) Beschlussfassung über Auflösung oder Verschmelzung des Vereins

§ 18 Aufgaben der Abteilungsversammlung

- 1) Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl eines Protokollführers
 - b) Wahl des Abteilungsleiters
 - c) Wahl des Abteilungskassenwarts
 - d) Wahl des Jugendwartes
 - e) Genehmigung des von der Abteilungsleitung aufgestellten Abteilungshaushaltsplanes
 - f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages der Abteilung (Abteilungsanteil)
 - g) Entlastung des Abteilungsvorstands
 - h) Entlastung des Kassenprüfers
 - i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 19 Ehrenämter

1. Neben dem Gesamtvorstand gibt es Ehrenämter. Diese werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung durch Ernennung seitens des Gesamtvorstandes besetzt.
2. Einzelne Ehrenämter können auch von mehreren Personen wahrgenommen werden, wobei in diesem Fall immer ein Verantwortlicher zu benennen ist.
3. Gemäß dieser Satzung existieren mindestens folgende Ehrenämter:
 - a) Der Materialwart pflegt intensiven Kontakt zu allen Ehrenämtern und kümmert sich um die Beschaffung von bewilligtem Material sowie um die Bewilligung von gewünschtem Material.
 - b) Der Pressewart leitet den Bereich Presse, koordiniert Veröffentlichungen, achtet auf die Einhaltung von Corporate Identity (CI) und entsendet ein Mitglied in den Festausschuss.

- c) Der Obmann Vereinsheim leitet den Bereich Vereinsheim und entsendet ein Mitglied in den Festausschuss.
- d) Der Obmann Festausschuss leitet den Festausschuss und organisiert Feste.
- e) Weitere Ehrenämter werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 20 Jugendsprecher

1. Ein Jugendsprecher kann von der Jugend gewählt werden. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt kann eine vorzeitige Neuwahl erfolgen.
3. Weitere Einzelheiten kann eine Jugendsprecher-Richtlinie regeln.
4. Der Jugendsprecher darf an Vorstandssitzungen und an Sitzungen der Abteilungsvorstände beratend teilnehmen.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei geeignete Kassenprüfer und einen Vertreter. Dabei sollten die Kassenprüfer verschiedenen Abteilungen angehören. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt auf der Mitgliederversammlung jeweils im Folgejahr der Vorstandswahlen.
3. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, sich von der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung des Vereins und der Abteilungen zu überzeugen. Unstimmigkeiten melden sie unverzüglich an den Gesamtvorstand und dem betreffenden Abteilungsvorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung und zu den Abteilungsversammlungen legen sie den betreffenden Prüfungsbericht vor.

§ 22 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben personenbezogene Daten. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Die Mitglieder stimmen der Speicherung, Bearbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner Daten. Die Löschung von Daten kann nur verlangt werden, solange nicht gesetzliche Gründe für die Speicherung bestehen.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung mit einem anderen Verein kann nur von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder zur Abstimmung auf der Mitgliederversammlung beantragt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Vereinsversammlung am 20. April 2017 in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen.
2. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des zuständigen Registergerichts bzw. des Finanzamtes für Körperschaften notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister erfolgen kann.